

PROFILE

Das Magazin der Kreishandwerkerschaft des Kreises Wesel
3/2021 · 25. Jahrgang

G 14178 · € 4,-



Foto: www.gmh-online.de



SCHON GESEHEN?

FINANZTIP

EMPFEHLUNG



**Gesetzliche
Kranken-
versicherung**

1/2021

**Erster im Finanztip-Test.
Zum zweiten Mal in Folge.**

Mit über 70 Zusatzleistungen, jeder Menge Vorsorgemaßnahmen und unserem Rundum-Service gehören wir auch 2021 wieder zu den leistungsstärksten Krankenkassen. Werden Sie auch zum Gewinner – wechseln Sie jetzt: [ikk-classic.de/wechselservice](https://www.ikk-classic.de/wechselservice)

 **ikk classic**
Ihre Gesundheit. Unser Handwerk.



Ein Ausblick ohne Corona

Große Ereignisse werfen Ihre Schatten voraus! Nicht mehr lange und dann wird in Deutschland gewählt. Am 26.09.2021 schließen um 18:00 Uhr die Wahllokale und Deutschland bekommt auf jeden Fall einen neuen Bundeskanzler oder eine neue Bundeskanzlerin.

Zumindest wenn man den jetzigen Wahlumfragen (Ende Mai) Glauben schenken darf. Sehen Sie doch die Grünen im Hoch. So um die 30 % prognostizieren die Umfragen und machen die Grünen im Rennen um die Kanzlerschaft zu einem ernstzunehmenden Herausforderer. Und das ziemlich klar vor der SPD oder der FDP. Die CDU muss hingegen nach 16 Jahren Angela Merkel und 12 Jahren GroKo bangen. Sie steht in Werten der Umfragen bei 25 %.

Es wird also spannend am Wahlabend. Aber noch ist es nicht soweit. Alle Parteien haben noch die Chance aufzuholen, zu überholen oder abzustürzen. Es kommt auf die Wahlprogramme und deren Inhalt an. Und vor allem auf uns Wähler. Denn wir haben die Macht!

Im Grundgesetz heißt es in Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt. Daher ist es so immens wichtig, dieses Wahlrecht auszuüben, sich zu beteiligen, sich einzubringen und der Herrschaft des Volkes (Demokratie) zum Erfolg zu verhelfen.

Das Wahlrecht ist nicht abstrakt. Es ist konkret für jedermann vorhanden. Und in der Demokratie ist dieser Akt der Willensbil-

dung richtungsweisend. Er steht dafür, was die Mehrheit der Menschen in Deutschland für eine politische Klasse wollen.

Zurzeit scheint vielen die Zeit für etwas Neues gekommen zu sein. Wirken die etablierten Parteien doch oft mutlos und müde. Dabei sollte allen Parteien klar sein, dass es in punkto Klimaschutz ein Umdenken geben muss. Wir müssen unseren Fokus verstärkt hierauf legen, um unsere Lebensgrundlagen zu sichern und den nachfolgenden Generationen die Chancen auf ein gut auskömmliches Leben zu bewahren. Und das geht nur, wenn wir alle bereit sind mehr für den Klimaschutz zu tun. Das wird Geld kosten. Vor allem Steuergeld. Aber wenn es gut gemacht ist, ist es eine riesige Chance für das Handwerk.

In der Imagekampagne heißt es: „Ausrüster der Energiewende – Das Handwerk.“ Dieser Slogan stimmt hundertprozentig. Nahezu alle Bereiche der Bau- und Ausbaugewerke können und werden hiervon profitieren. Schon heute sind energetische Gebäudesanierungen ein wichtiger Bestandteil handwerklicher Aufträge. Und das wird sich in Zukunft nicht ändern. Schon heute gibt es bei unseren Friseuren gute Nachhaltigkeitskonzepte. Gleiches gilt für Fleischerbetriebe, die nachhaltig arbeiten. Ganz zu schweigen von der Kraftfahrzeugbranche, die sich mit neuen Antriebsformen auseinandersetzt.

Das fragen Kunden von heute nach. Alle Betriebe können hierdurch gleichermaßen von mehr Klimaschutz profitieren. Klimaschutz und erfolgreiches Handwerk schließen sich nicht aus. Sie sind zwei Seiten der gleichen Münze.

Aber lassen Sie uns auf die Finanzierung des Klimaschutzes zurückkommen. Da gibt es von keiner Partei eine Antwort. Die FDP schließt Steuererhöhungen kategorisch aus. Wie alles bezahlt werden soll bleibt vage. Vor allem Kanzlerkandidatin Baerbock hält sich zurück. Benzinpreise erhöhen, höhere Energiekosten oder das Aus für Autos mit Verbrenner werden zur Finanzierung nicht reichen. Auch eine aus unserer Sicht unverhältnismäßige Besteuerung der Vermögen oder höheren Einkommen reicht da nicht. Wahrscheinlich wird das Ganze nur mit neuen Schulden zu finanzieren sein, obwohl die Verschuldung durch die Corona-Krise von 60 % auf rund 75 % der Wirtschaftsleistung angestiegen ist. Es warten viele Aufgaben auf die neue Regierung und das vor dem Hintergrund einer noch nicht überwundenen Corona-Krise.

Also allen Parteien viel Erfolg und uns einen spannenden Wahlkampf. Und wie hieß es früher in der Werbung einer großen Mineralölfirma: Es gibt viel zu tun, packen wir es an!

Ihnen und Ihren Mitarbeitern wünschen wir ein schnelles Ende der Corona-Krise, weiterhin gute Geschäfte und bleiben Sie gesund!

Ein herzliches „Glück Auf“ und Gott segne das ehrbare Handwerk.



Günter Bode

Kreishandwerksmeister



Ass. Holger Benninghoff

Geschäftsführer



EDITORIAL

3 Ein Ausblick ohne Corona

AKTUELL

8 Kreishandwerksmeister Günter Bode im Interview: Gut aufgestellt

10 BFW-Umfrage: Auf deutschen Baustellen wird Baumaterial knapp

10 Ausbildungsprämien werden verdoppelt

11 Was tun bei unvorhergesehenen Preiserhöhungen von Baumaterialien?

RECHT & FINANZEN

14 Preisgleitklausel bei Bauaufträgen

16 Kündigung wegen einer Covid-19-Quarantäne

16 Kurzarbeit Null kürzt den Urlaub

17 Ist eine fristlose Kündigung während der Probezeit möglich?

18 Landesarbeitsgericht Düsseldorf: Arbeitgeber trägt das Betriebsrisiko auch in der Pandemie

19 Entgeltfortzahlung: Regress des Arbeitgebers bei fremdverschuldeten Unfall des Arbeitnehmers





RECHT & FINANZEN

- 20** Corona-Infektionen – meldepflichtiger Versicherungsfall
- 21** Bewerbungsstart für den Corporate Health Award
- 22** Neue Internetseite der Bundesagentur für Arbeit bündelt Informationen und Angebote: Ausbildung auf einen Blick
- 22** Arbeitsmarktexperten schauen Bäckern virtuell über die Schulter
- 23** Rund um die Uhr zur Online-Sprechstunde



VERSORGUNGSWERK

- 24** SIGNAL IDUNA bringt Inhaber-Ausfallversicherung

KH & INNUNGEN

- 25** Spendenübergabe der Kreishandwerkerschaft an das SCI
- 26** Nachruf Alfred Eimers
- 26** Nachruf Günter Lemm

PROFILE

Das Magazin der Kreishandwerkerschaft des Kreises Wesel

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Kreishandwerkerschaft des Kreises Wesel
Handwerkerstraße 1 | 46485 Wesel
Fon: (0281)96262-0 | Fax: (0281)96262-40
www.khwesel.de | eMail: info@khwesel.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT:

Günter Bode | Kreishandwerksmeister
Holger Benninghoff | Geschäftsführung

VERLAG:

Image Text Verlagsgesellschaft mbH
Deelener Straße 21-23 | 41569 Rommerskirchen
Fon: (0 21 83) 334 | Telefax: (0 21 83) 41 7797
www.image-text.de | zentrale@image-text.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG:

Lutz Stickel | stickel@image-text.de

ANZEIGENBERATUNG: Ralf Thielen (*verantwortlich*) | Tel.: (0 21 83) 41 78 29 | r.thielen@image-text.de

ANZEIGENDISPOSITION: Monika Schütz | Tel.: (0 21 83) 334 | schuetz@image-text.de

GRAFIK: Jan Wosnitza | Tel.: (0 21 83) 334 | wosnitza@image-text.de

CONTROLLING: Gaby Stickel | Tel.: (0 21 83) 334 | gaby.stickel@image-text.de

FOTOS: Peter Oelker

DRUCK: Druckerei Jakobs GmbH, Hückelhoven

Erscheinungsweise: Zweimonatlich, beginnend im Januar eines jeden Jahres.

Abschriften und Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages. Mit Namen oder Signum gezeichnete Veröffentlichungen repräsentieren die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt auch die der Redaktion oder des Herausgebers. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos oder Zeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Soweit für vom Verlag gestaltete Anzeigen Urheberrechtsschutz besteht, sind Nachdruck und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung der Verlagsleitung zulässig. Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlags. Fotomechanische Vervielfältigung nicht gestattet. Alle Angaben in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keinerlei Haftung übernommen werden, insbesondere nicht für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

COPYRIGHT: Image Text Verlagsgesellschaft mbH

BEZUGSPREIS: Einzelpreis pro Heft: € 4,- | Jahresbezugspreis: € 24,-

Wir sind für Sie und Ihre Interessen da:

Kreishandwerkerschaft des Kreises Wesel

Dienstleistungszentrum Wesel

Handwerkerstraße 1 | 46485 Wesel | Fon: (0281)96262-0 | Fax: (0281)96262-40 | www.khwesel.de | eMail: info@khwesel.de



Kreishandwerksmeister

Günter Bode

Fon: (0281)96262-10



Geschäftsführung /
Innungsbetreuung,
Rechtsberatung,
Prozessvertretung im
Arbeits- und Sozialrecht

Ass. Holger Benninghoff

Fon: (0281)96262-11

h.benninghoff@khwesel.de



stellv. Geschäftsführer/
Finanzen

Dipl.-Betriebswirt

Ulrich Kruchen

Fon: (0281)96262-16

u.kruchen@khwesel.de



Assistenz der
Geschäftsführung

Doris Heiligenpahl

Fon: (0281)96262-12

d.heiligenpahl@khwesel.de



Kasse

Nina Herzog

Fon: (0281)96262-14

n.herzog@khwesel.de



Kasse

Heike Noreiks

Fon: (0281)96262-15

h.noreiks@khwesel.de



Prüfungswesen
Beate Kretschmer
 Fon: (0281)96262-17
b.kretschmer@khwesel.de
(Fleischer-Innung, Friseur-Innung, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik, Maler- und Lackierer-Innung, Raumausstatter-Innung, Metall-Innung)



Prüfungswesen
Isolde Reuters
 Fon: (0281)96262-22
i.reuters@khwesel.de
(Innung für Elektrotechnik und Informationstechnik, Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Niederrhein, Tischler-Innung)



Lehrverträge
Ute Thomas
 Fon: (0281)96262-25
u.thomas@khwesel.de



Zentrale und Handwerksrolle
Kristin Maiwald
 Fon: (0281)96262-21
k.maiwald@khwesel.de
(Innung für Schneid- und Schleiftechnik Nordrhein, Dachdecker-Innung, Innung für Elektrotechnik und Informationstechnik, Fleischer-Innung, Friseur-Innung, Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Niederrhein, Maler- und Lackierer-Innung, Baugewerks-Innung, Metall-Innung, Glaser-Innung, Innung Sanitär-Heizung-Klima, Stukkateur-Innung Niederrhein, Tischler-Innung, Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung Niederrhein, Zimmerer-Innung)

Handwerkliches Bildungszentrum

Repelener Straße 103 | 47441 Moers | Fon: (02841) 9193-0 | Fax: (02841) 9193-93

Dipl.-Betriebswirt **Ulrich Kruchen**
 Fon: (02841) 9193-11
u.kruchen@khwesel.de



Bildungszentrum AU
Regina Zobris
 Fon: (02841)9193-19
r.zobris@khwesel.de



Bildungszentrum ÜBL
Uwe Kopal
 Fon: (02841)9193-0
k-u.kopal@khwesel.de



Ehrungen
Nadine Bode-Ertelt
 Fon: (02841)9193-45
n.ertelt@khwesel.de

Kreishandwerksmeister Günter Bode im Interview

Gut aufgestellt

Herr Bode, seit einem Jahr sind die Handwerksbetriebe im Kreis Wesel von der Corona-Pandemie betroffen. Wie geht es dem Handwerk?

Günter Bode: Dem Handwerk geht es weitgehend gut! Allerdings gilt das nicht für jeden unserer Innungsbetriebe gleichermaßen. Da gibt es schon sehr große Unterschiede.

Welche Branchen sind oder waren besonders vom Lockdown betroffen?

Bode: Die Bau und Ausbau-Gewerke haben von den Corona-Auswirkungen fast nichts gespürt. Unsere Friseur- und Caterer aus dem Lebensmittelhandwerk waren sehr stark durch die Einschränkungen im Lockdown betroffen. Aber auch dem Kraftfahrzeughandwerk ging es aufgrund der Verkaufsschließungen und der Einführung von Home-Office, oder auch durch die Online-Konferenzen deutlich schlechter. Dadurch haben sie Aufträge verloren. Insgesamt ist das Handwerk jedoch mit einem „blauen Auge“ durch die Pandemie gekommen.

Wie waren die Handwerksbetriebe insgesamt von den coronabedingten Reglementierungen betroffen?

Bode: Da gibt es kein einheitliches Bild. Wenn ich auf meinen Malerbetrieb schaue, dann war es in der Regel kein Problem in der Privatkundschaft zu arbeiten. Natürlich war es insgesamt aufwendiger aufgrund der eingeführten Hygienevorschriften. Das konnte im Betrieb jedoch gut aufgefangen und umgesetzt werden. Andere Bereiche waren stärker betroffen. Schaut man sich die Friseurbranche an, ist das Verfahren und die Dokumentation bezüglich der Nachverfolgbarkeit oder der Gestaltung der Arbeitsplätze nur mit größerem finanziellen Aufwand zu stemmen gewesen. Keine einfache Situation für die Betriebsinhaber, die



das in der Mehrzahl jedoch sehr, sehr gut umgesetzt haben.

Sind Sie zufrieden mit dem, was die Politik an Hilfen angeboten hat?

Bode: Zu dem Thema schlagen eher zwei Herzen in meiner Brust. Zum einen ist es natürlich gut, wenn die Politik Hilfe und Unterstützung in Aussicht stellt. Das ist auch geschehen. Es wurde viel Geld locker gemacht, um allen Betrieben gleichermaßen zu helfen. Zum anderen ist da aber die Umsetzung der Hilfen. Das hätte deutlich besser laufen können. Viele Angebote waren zu bürokratisch, zu kompliziert oder einfach zu spät.

Was könnte aus Ihrer Sicht besser laufen?

Bode: Die Hilfen hätten einfacher ausbezahlt werden können. Sie hätten schneller ausbezahlt werden können. Man hätte zunächst helfen können, um dann später nachzurechnen und zurückzufordern. Da hätte der Staat seinen Steuerzahlern vertrauen können, dass sie nur das beanspruchen, was ihnen zusteht. Die Politik wollte es zu genau machen und damit kam die

Hilfe verspätet oder gar nicht in unseren Betrieben an.

Welche Herausforderungen sehen Sie, um schnell aus der Pandemie herauszukommen?

Bode: Da ist vor allem das Impfen zu nennen. Je schneller die Bevölkerung durchgeimpft ist, umso schneller kommen wir auch aus der Pandemie heraus. Dann stabilisiert sich das Leben in der Republik und wir kommen dem Normalzustand wieder näher. Eine andere Alternative sehe ich zurzeit nicht.

Welche Auswirkungen hatte die Pandemie bei Ihrer Arbeit als Kreishandwerksmeister?

Bode: Im Großen und Ganzen läuft die Arbeit weiter. Die Geschäftsstelle ist gut aufgestellt, informiert die Betriebe und führt in Pandemiezeiten überbetriebliche Unterweisungen und Prüfungen durch. Was jedoch fehlt sind die persönlichen Kontakte und Zusammenkünfte, um das Handwerk im Kreis Wesel und den einzelnen Kommunen zu vertreten. Das hat ganz schön gelitten. Manchmal muss man sich halt in die Augen schauen, um Dinge gemeinsam zu bewegen.



Gab es einen Schub in Sachen Digitalisierung im Handwerk bedingt durch Geschäftsschließungen während des Corona-Lockdowns?

Bode: Das glaube ich schon. Vielleicht nicht so wie wir es uns gewünscht hätten. Dennoch läuft heute viel mehr übers Internet als noch vor dem Corona-Lockdown. Allerdings muss man in Sachen Digitalisierung schon genauer hinschauen, da es mit dem Versenden einer E-Mail nicht getan ist. Die Prozesse sind im Handwerk eben viel komplexer, als es von außen aussieht. Dennoch glaube ich, dass sich das Handwerk insgesamt auf einem guten Weg in Sachen Digitalisierung befindet.

Wie sehr fehlen die direkten Gespräche mit Mitarbeiterin, Kollegen und anderen Entscheidern?

Bode: Das fehlt schon sehr. Vor allem wenn man gewohnt war, das direkte Gespräch zu suchen. Da können Online-Zusammenkünfte auch nicht helfen. Beispielsweise bin ich in Zeiten des Corona-Lockdowns nur selten in der Geschäftsstelle. Alles wird über Telefon oder Mail geregelt. Das ist in Ordnung, ersetzt aber nicht das persönliche Gespräch mit den Beteiligten.

Wie schätzen Sie allgemein die Situation für das kommende Jahr ein? Welche Herausforderungen sehen Sie?

Bode: Es bleibt weiter schwierig im Handwerk. Das Jahr wird genauso herausfordernd wie das vergangene. Bis jetzt haben sich Arbeitsmarkt und Wirtschaft sehr stabil gezeigt. Die Insolvenzantragspflichten sind bis zum 30.04.2021 ausgesetzt gewesen. Ich glaube schon, dass es den ein oder anderen Betrieb hart getroffen hat und es mehr Insolvenzen geben wird. Dies hat Auswirkungen, auch auf das Handwerk. Uns brechen schließlich Auftraggeber weg. Wenn ich alleine an das Hotellerie- und das Gastgewerbe denke, die seit nunmehr 15 Monaten im Lockdown festhängen, weiß ich nicht, wie eine solche Branche das überstehen soll. Und diese Betriebe sind Auftraggeber für unser Handwerk. Daher wird



Kreishandwerksmeister Günter Bode

das wahrscheinlich mit zeitlicher Verzögerung bei uns im Handwerk ankommen.

Die Materialien werden knapp, die Preise für Baustoffe steigen dramatisch an, Aufträge werden im Handwerk aufgrund des Engpasses nicht abgearbeitet. Wo liegen die Ursachen hierfür und was bedeutet das für das Handwerk im Kreis Wesel?

Bode: Die Gründe sind wie immer vielfältig. Zum einen gibt es eine große Nachfrage aus dem Überseeausland. China und USA fragen vor allem Holz nach. Zum anderen zieht die Konjunktur nach der Krise dort stärker an. Die Produktion hängt etwas hinterher, was das Ganze verschlimmert. Produzenten können ihr Geschäft leider nicht so schnell wieder hochfahren, wie es der Nachfrage bedarf. Und zu allem Überfluss in dieser Situation haben wir es in Deutschland mit einer sehr guten heimischen Baukonjunktur zu tun. Das Alles macht Baumaterial zurzeit teurer. Wenn das so weiter geht, drohen Baustopps oder Kurzarbeit aufgrund der fehlenden Materialien.

Ein zentrales Thema des Handwerks ist die Ausbildung junger Menschen. Welche Auswirkungen hatte die Pandemie in Sachen Nachwuchssicherung?

Bode: Hier hat sich die Corona-Pandemie direkt ausgewirkt. Wir hatten in der Kreishandwerkerschaft einen Rückgang von ca. 18 % der Ausbildungsverträge zu verzeichnen. Dabei haben wir uns gerade erst auf schwachem Niveau erholt, was

die Eintragungen der Ausbildungsverträge angeht. Wir hoffen auf mehr Verträge im Ausbildungsjahr 2021. Und zurzeit sieht es gar nicht so schlecht aus und wir liegen über dem Schnitt des letzten Jahres. Allerdings sind das aber immer noch Zahlen auf geringem Niveau. Wir brauchen dort mehr Schwung. Ausbilden in den Betrieben ist kein Selbstzweck. Nur mit gut qualifizierten Mitarbeitern können wir in Zukunft am und für den Kunden arbeiten. Aber man sieht sehr schnell, dass wenn es in den Betrieben nicht rund läuft oder die Perspektive fehlt, dass Betriebe sich bei der Ausbildung zurückhalten.

Wie wollen Sie in Zukunft junge Menschen für das Thema duale Ausbildung gewinnen?

Bode: Es gibt ja ein ganzes Bündel an Maßnahmen um junge Menschen für das Handwerk zu gewinnen. Sei es die Ansprache der Eltern, sei es unsere Imagekampagne, sei es unsere Arbeit mit den Schulen. Da sind wir immer wieder am Ball. Aber es liegt vor allem an den jungen Menschen, die sich mit dem Handwerk auseinandersetzen sollten. Wir können von unserer Stelle immer nur wieder dafür werben, dass das Handwerk goldenen Boden hat. Das ist keine leere Worthülse, sondern Realität. In Zeiten hoher Akademikerquoten bietet das Handwerk eine Reihe moderner und zukunftsorientierter Ausbildungsberufe. Wer glauben Sie, setzt denn die Forderungen nach mehr Klimaschutz um? Das ist doch das Handwerk. Sei es beim Neubau oder sei es bei der Altbausanierung. Sei es Photovoltaik oder der Einbau einer neuen Heizungsanlage. Das wird doch alles von den Handwerkern vor Ort verbaut oder eingebaut. Oder nehmen Sie das Thema Mobilität. Natürlich werden die Fahrzeuge über die Hersteller produziert, aber Verkauf und Wartung geschehen doch vor Ort. Von daher ist das Handwerk direkt an diesen Veränderungen beteiligt. Aus diesem Grund kann ich den jungen Menschen immer nur wieder sagen, dass sie im Handwerk Willkommen sind und sie dort die allerbesten Zukunftsaussichten vorfinden.

Vielen Dank für das Gespräch!

BFW-Umfrage

Auf deutschen Baustellen wird Baumaterial knapp

Die mittelständischen Bauträger und Projektentwickler schlagen Alarm: Zahlreichen Bauprojekten drohen Verzögerungen und Stillstand wegen Materialmangels. Das zeigt eine Umfrage des BFW Bundesverbandes Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen unter seinen rund 1.600 Mitgliedsunternehmen.

Fast 90 Prozent der Antworten belegen signifikante Engpässe bei Holz, Dämmmaterial und Stahl. BFW-Präsident Andreas Ibel sieht darin eine weitere Gefahr für das bezahlbare Wohnen. „Mit Sorge beobachten wir, dass

Holz kaum noch verfügbar ist. Bei Holz sowie bei Stahl und Dämmstoffen kennt die Preisentwicklung nur eine Richtung – nach oben. Dieser Trend muss dringend gestoppt werden, bevor es auf den Baustellen zum kompletten Stillstand kommt“, erklärte Ibel in Berlin. In einer BFW-Umfrage hatte eine Mehrheit der Befragten angegeben, dass auch Plastikrohre und Kunststoffe aktuell knapp sind. „Der Mangel gefährdet damit Neubauprojekte und Sanierungsarbeiten gleichermaßen“, so der BFW-Präsident.

„Unsere Unternehmen machen sich aktuell große Sorgen. Fest geplante Übergabetermine sind in Gefahr, Finanzierungspläne kommen ins Schwanken. Schon jetzt liegt

der Verzug auf vielen Baustellen bei zwei bis vier Wochen“, ergänzte Ibel. Einmal mehr werde deutlich, wie wichtig schnelles Handeln ist: „Bei der Schaffung bezahlbaren Wohnraums können wir uns keine Verzögerungen leisten“, sagte der BFW-Präsident.

Experten führen die Engpässe bei Holz, Stahl sowie Dämm- und Kunststoffen unter anderem auf die stark gestiegene Nachfrage in China und den USA zurück. Gleichzeitig ging die Produktion von Bauholz in Deutschland unter anderem wegen der Dürresommer in den vergangenen Jahren zurück.

QUELLE: BFW BERLIN

Ausbildungsprämien werden verdoppelt

Das Bundesprogramm wird verlängert und ausgeweitet. Gefördert werden Ausbildungsplätze, die im Zeitraum 1. Juni 2021 bis 15. Februar 2022 beginnen.

Im August 2020 startete das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“, mit dem die Bundesregierung kleine und mittlere Unternehmen bei Neuabschlüssen von Ausbildungsverträgen fördert. Die mittlerweile zweite Änderung der entsprechenden Förderrichtlinien sichert den Unternehmen insbesondere eine verbesserte finanzielle Unterstützung bei Aufrechterhaltung bzw. Ausweitung betrieblicher Ausbildung.

Vor allem die Zugangsvoraussetzungen sind einfacher gestaltet worden. Um die Ausbildungsprämie (plus) zukünftig zu erhalten, müssen die Betriebe nur noch mind. einen Monat von Kurzarbeit oder 30 % Umsatzrückgang betroffen gewesen sein. Gefördert werden Ausbildungsverhältnisse, die im Zeitraum 1. Juni 2021 bis 15. Februar 2022 beginnen. Für Kleinunternehmen ist zudem ein Sonderzuschuss hinzugekommen.

Die Antragsbearbeitung, Beratung und Bewilligung der Zuwendungen läuft über die Agenturen für Arbeit. Bitte lassen Sie sich VOR der Antragstellung von Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit beraten!

So stellen Sie den Antrag:

Anträge können von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gestellt werden, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen durchführen. Die Prämien und Zuschüsse können bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden.

Bitte beachten Sie: Die vom Bund festgelegten Förderkriterien für die einzelnen Prämien und Zuschüsse sind klar definiert. Bitte informieren Sie sich daher genau über die jeweils geltenden Vorgaben, bevor Sie einen Antrag stellen! Für die Beantragung gilt die Förderrichtlinie des BMAS.

QUELLE: HWK DÜSSELDORF

Was tun bei unvorhergesehenen Preiserhöhungen von Baumaterialien?

Preiserhöhungen bei Baumaterial sind Alltagsgeschäft. Neben den üblichen jährlichen Preiserhöhungen um wenige Prozent gibt es aber immer wieder regelrechte Wellen sehr ungewöhnlicher Preiserhöhungen. Mit einer solchen Welle haben wir es aktuell wieder zu tun.

Den Handwerker bringen diese Preiserhöhungen in Schwierigkeiten, da er seinerseits bei Angeboten mit „alten“ Preisen kalkuliert hatte und gegenüber seinen Kunden in der Pflicht ist.

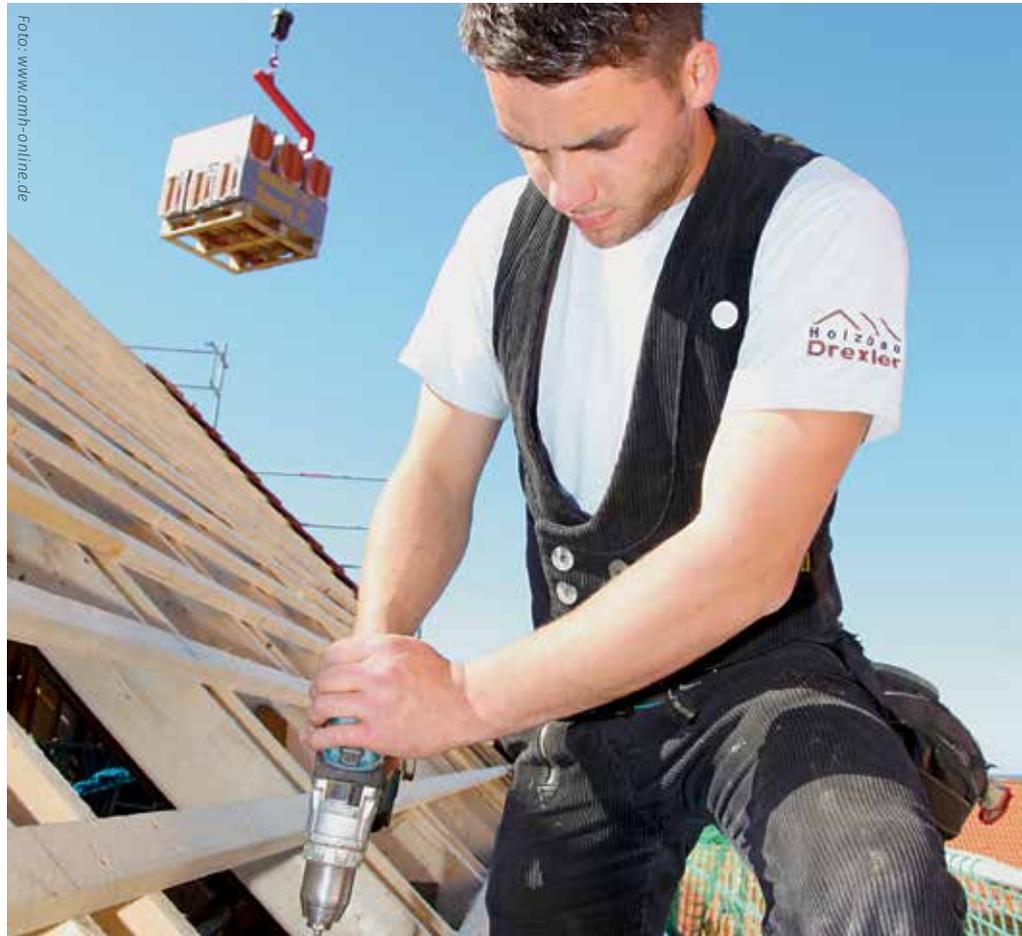
Warnende Preisankündigungen des Handels sind üblich, aber nicht zwingend

Vom Händler seines Vertrauens wird der Handwerksbetrieb meist frühzeitig über anstehende Preiserhöhungen informiert. Das gehört zum Kundenservice. Manchmal erfährt aber auch der Händler selbst erst sehr kurzfristig von seinem Vorlieferanten von Lieferproblemen und Preissteigerungen. Einen juristischen Anspruch auf zeitnahe Preisinformationen bei unruhigen Märkten hat der Kunde nicht.

Doppelte Sicherheit einbauen: Angebote befristen und Materialpreise vom Händler zusichern lassen

Die Materialkalkulation ist ein sensibler Posten. Insbesondere bei größeren Baustellen muss der Materialpreis abgesichert werden. Üblicherweise befristet der Handwerker seinen Angebotspreis gegenüber seinem Kunden auf einen begrenzten Zeitraum. Parallel hierzu lässt sich der Betrieb seinen angefragten Einkaufspreis vom Handel für den fraglichen Zeitraum absichern. Fehlt eines der beiden „Sicherungsseile“ oder sind die beiden Zeiträume nicht synchron, hat der Betrieb im Falle einer überraschenden

Foto: www.amh-online.de



Preiserhöhung ein Problem, das juristisch nicht mehr aufgelöst werden kann. Verträge sind einzuhalten, ein Preisanpassungsrecht gibt es nicht.

Preisgleitklauseln sind eine Alternative

Ohne Preisabsicherungen beim Handel (was manchmal auch nicht möglich ist – z.B. wegen einer längeren Bauzeit) sind Preisgleitklauseln eine gute Alternative. Solche Stoff- oder Materialpreisgleitklauseln sollten immer nur individuell im Vertrag bzw. Angebot vereinbart werden, nicht in AGB. Dort sind sie fast immer unwirksam, insbesondere beim Privatkunden.

Formulierungsbeispiel: „Sollte sich der Einkaufspreis/Marktpreis für benötigte Materialien des obigen Angebots zum Zeitpunkt

des Einbaus gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotserstellung um mehr als fünf Prozent nachweislich erhöht haben, ändert sich der Einheitspreis entsprechend der Gewichtung des Materialanteils in dieser Position.“

Diese Klausel kann man auch kombinieren mit der Preissituation nach Ablauf einer Angebotsbindung: „Die Preise des obigen Angebots sind Festpreise bei einer Bauausführung/Fertigstellung bis zum Danach gilt: Sollte sich der Einkaufspreis/Marktpreis für benötigte Materialien des obigen Angebots zum Zeitpunkt des Einbaus gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotserstellung um mehr als fünf Prozent nachweislich erhöht haben, ändert sich der Einheitspreis entsprechend der Gewichtung des Materialanteils in dieser Position.“

Sondersituation: Bauen für die öffentliche Hand

Bei öffentlichen Aufträgen kann der Auftragnehmer von sich aus keine zeitliche Preisbindung oder eine Preisgleitklausel vorgeben. Er ist an die Vergabeunterlagen und die dort getroffenen Regelungen gebunden. Die öffentliche Hand kann allerdings von sich aus aktiv werden und tut das auch bei entsprechenden „materialempfindlichen“ Bauvorhaben.

Das Thema Stoffpreisklauseln ist immerhin seit 2005 und den damaligen enormen Preissteigerungen bei Nichteisenmetallen auf dem Bildschirm der öffentlichen Vergabe. Es gab seither eine Reihe von Erlassen und Richtlinien in den letzten Jahren, die die Spielregeln festlegen. All diese Unterlagen regeln, wann Gleitklauseln bei der Ausschreibung verwendet werden dürfen und sollen („bei preiseempfindlichen Stoffen“) und welche Spielregeln zur Anpassung an den schwankenden Marktpreis gelten.

Hat man es allerdings bei der öffentlichen Hand mit einem Auftrag zu tun, der ohne Gleitklausel ausgeschrieben war, und hat der Betrieb selbst keine Preisgarantie bei seinem Händler für den fraglichen Lieferzeitraum, hat er das Nachsehen, weil er die entstandenen Mehrkosten nicht weitergeben kann.

„Angebot freibleibend“ kann Planungsfreiräume schaffen

Mit dem Hinweis „Angebot freibleibend“ wird der rechtswirksame Vertragsschluss zeitlich eine Stufe nach hinten verlagert und schafft so mehr Spielraum für den Unternehmer.

Will der Unternehmer nicht bei jedem Angebot erst umfangreich Einkaufspreise recherchieren und sie sich für die avisierte Bauzeit auch nicht jedes Mal beim Handel absichern lassen, weil er noch gar nicht weiß, ob er den Auftrag auch bekommen wird, schafft der „Freibleibend“-Hinweis eine gute Möglichkeit, Preisflexibilität zu erreichen.

Der Kunde kann ein solches Angebot nicht verbindlich – also zum sofortigen

Foto: www.amh-online.de



Vertragsschluss führend – annehmen. Er kann nur den Willen zum Vertragsschluss äußern. In diesem Fall hat der Betrieb aber das letzte Wort, ob der Vertrag zustande kommt („freibleibend“). Will er den Vertrag zu den Angebotskonditionen, kommt es durch eine „Auftragsbestätigung“ zum endgültigen Vertrag. Will er ihn nicht, zum Beispiel wegen einer nicht mehr realistischen Materialpreiskalkulation, unterlässt er die Bestätigung und der Vertragsschluss ist „geplatzt“.

Wichtig: Der Kunde muss erkennen können, dass es sich noch nicht um ein verbindliches Angebot handelt. Daher sollte neben der Formulierung „Angebot freibleibend“ oder „unverbindlich“ ein deutlicher Hinweis erfolgen.

Beispiel: „Bei Interesse an der Auftragserteilung erstellen wir Ihnen gern ein verbindliches Angebot.“

Sonderfall: Lieferprobleme tauchen auf und im Nachhinein erhöhen sich die Preise

Szenario: Aufgrund vom Händler und vom Lieferanten unverschuldeter Marktstörungen (sog. Force Majeure oder höhere Gewalt) kommt es zu massiven Lieferproblemen. Der Bauablauf ruht. Nach Wiederaufnahme der Arbeiten kommt es zu Materialpreiserhöhungen.

Die Preisseite zum Handel hin soll hier unbeleuchtet bleiben. Meist hat sich der Handel aber durch entsprechende Vereinbarungen, auch in den AGBs abgesichert.

Für die Preisseite des Handwerksbetriebs zum Kunden gilt: Für sämtliche preislichen Konsequenzen von unverschuldet vom **Auftraggeber** verursachter Verzugslagen gilt im Werkvertragsrecht der § 642 BGB und die dazu ergangenen Entscheidungen des Kammergerichts Berlin



vom 29.01.2019 und die Entscheidung des BGH vom 26.10.2017; Az. VII ZR 16/17. Danach werden Lohn- und Materialmehrkosten **nicht** ersetzt.

Dies gilt erst recht für Verzugsituationen, die unverschuldet aus der Sphäre des Auftragnehmers (Handwerkers) stammen, z.B. Lieferprobleme. Hier bleibt der Betrieb auf seinen höheren Materialkosten und allen anderen Kosten sitzen.

Letzter Rettungsanker: Kündigung?

Ein Kündigungsrecht wegen kurzfristiger, auch deutlicher Preiserhöhungen gibt es nicht.

Bei VOB-Verträgen existiert allerdings eine Konstellation, in der ein Sonderkündigungsrecht besteht.

Lieferprobleme verursachen eine Verzögerung oder Unterbrechung von drei Monaten: dann besteht nach § 6 Abs. 7 VOB/B ein Sonderkündigungsrecht mit anschließendem Spielraum für neue Preisverhandlungen beim Material, wenn der Kunde an der Auftragsfortsetzung interessiert ist.

In der Regel wird allerdings nicht von vornherein klar sein, wie lange die Lieferverzögerung dauert. In diesem Fall muss auf jeden Fall vorher eine Behinderungsanzeige nach § 6 Ziff.1 VOB/B erfolgen. Diese

bewirkt zumindest, dass sich die Ausführungsfristen für die Dauer der Behinderung nach hinten verlagern.

Fazit: Bei kurzfristiger Materialpreiserhöhung hat der Betrieb im Nachhinein nur äußerst geringe Spielräume, die gestiegenen Preise „einfach so“ an die Kunden weiterzugeben. Am wirksamsten ist immer noch die Vorsorge durch Verwendung von Preisgleitklauseln. Diese sichern zwar rechtlich ab, entbinden aber den Betrieb bei deutlichen und unvorhergesehenen Materialpreiserhöhungen nicht davon, beim Kunden um Verständnis zu werben.

QUELLE: BUNDESVERBAND FARBE
GESTALTUNG BAUTENSCHUTZ

Ihre Elektro-Fachbetriebe und Partner

SCHLEGEL
ETL Paul Schlegel GmbH
ELEKTROFACHGROSSHANDEL
Am Schürmannshütt 30/o Telefon: 0 28 41 - 93 108 10
47441 Moers Telefax: 0 28 41 - 93 108 11
eMail: etl-moers@schlegel-gruppe.de Internet: www.schlegel-gruppe.de

WATCH BOX
BAUSTELLENSERVICE
OBJEKTÜBERWACHUNG
SERVICE & SUPPORT
BEI UNS BEKOMMEN SIE ALLES AUS EINER HAND
mobile Kamerasysteme - Verkauf & Vermietung
Fernüberwachung
Liveansprache
Einbruchmeldeanlagen
IT-Dienstleistungen
Notrufleitstelle 24/7
Kamerasysteme Full HD & 4K
Notrufleitstelle
Service & Support
Wir beraten Sie gern!
Watch Box GmbH
Nelkenstraße 36a | 46569 Hünxe
Tel. 02858 918593 | info@watch-box.eu
WWW.WATCH-BOX.EU

ELEKTROTECHNIK
Elektroinstallationen
EIS-Gebäudesystemtechnik
Daten & Netzwerktechnik
Kommunikationstechnik
Beleuchtungstechnik
Satelliten - Anlagen
Schwarzer Weg 46
47495 Rheinberg
Tel. 0 28 02 / 80 70 90
Fax 0 28 02 / 80 70 91
Mobil 0173 - 3 82 90 22
www.rundstromfließt.de
info@rundstromfließt.de
RALF NIEWERTH

Elektro van de Loo
Inh. Klemens Mues
Erfahrung und Kompetenz.
Seit über 40 Jahren.
Elektroinstallation - Netzwerktechnik - SAT-Anlagen - Beleuchtung
Hedwigstraße 32 - 46537 Dinslaken - info@elektro-vandeloo.de
Tel. 0 20 64 / 7 02 72 - Fax: 0 20 64 / 77 60 64

Eulektra
Deutschland Land der Ideen
Ausgewählter Ort 2011
• Starkstromtechnik
• Nachrichtentechnik
• Sicherheitstechnik
• Wartung / Instandhaltung
• Photovoltaikanlagen
• Brandschutzmaßnahmen
Eulektra GmbH
Am Schomacker 67 - 46485 Wesel
Tel. 0281/20626-0 - Fax: 0281/20626-26
Email: info@eulektra.de - Internet: www.eulektra.de

ELEKTROMOTOREN-DIENST
Hannig & Zender GmbH
Instandsetzung & Verkauf elektrischer Maschinen & Geräte
Elektro-Antriebe aller Art - Pumpenaggregate - und vieles mehr
Homburger Straße 250 - D-47443 Moers
Tel 02841/54088 - Fax 02841/504346 - www.hannig-zender.de
Vertragsgewerkstatt
-Elektrowerkzeuge
Biral
Mehr als Pumpen

Hasselkamp
ELEKTROTECHNIK
Kompetent, innovativ, zuverlässig
Austraße 12
46535 Dinslaken
Tel. (02064)4357-0
Fax (02064)4357-16
info@hasselkamp.de
www.hasselkamp.de

HEIX Elektrotechnik
Antworten für die Zukunft.
Fritz-Haber-Straße 10 - 46485 Wesel
☎ 0281/95275-0 www.heix.com ✉ info@heix.com Facebook

Preisgleitklausel bei Bauaufträgen

Eine Preisgleitklausel wird nicht Vertragsbestandteil, wenn sie ohne ausreichenden Hinweis den Auftragnehmer zur Vermeidung erheblicher Nachteile bei Stoffpreissenkungen dazu anhält, bereits bei seiner Kalkulation von üblichen Grundsätzen abzuweichen.

Dabei kann es für den Bundesgerichtshof dahinstehen, ob es sich bei der Stoffpreisgleitklausel um eine Preishauptabrede oder um eine Preisnebenabrede handelt, da Klauseln, mit denen Vereinbarungen über die Hauptleistungspflichten getroffen werden, dem Anwendungsbereich des § 305c Abs. 1 BGB unterfallen. Nach dieser Vorschrift, die auch gegenüber Unternehmern Anwendung findet, § 310 Abs. 1 BGB, werden Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil. Überraschenden Inhalt hat eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen dann, wenn sie von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht und dieser mit ihr den Umständen nach vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Generell kommt es dabei nicht auf den Kenntnisstand des einzelnen Vertragspartners, sondern auf die Erkenntnismöglichkeiten des für derartige Verträge in Betracht kommenden Personenkreises an.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Die Regelungen der Stoffpreisgleitklausel zur Herabsetzung der Vergütung wegen „Minderaufwendungen“ sind derart ungewöhnlich, dass der typische Kundenkreis (Bauunternehmen) mit ihnen nicht rechnen muss.

Durch Preisgleitklauseln sollen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht überschaubare Marktrisiken auf beide Ver-



tragspartner in objektiv angemessener Weise verteilt und das unternehmerische Risiko reduziert werden. Dies führt unmittelbar auch zu Einspareffekten auf Seiten des öffentlichen Auftraggebers, da der Bieter keine – oder jedenfalls geringere – Risikozuschläge für ungewisse Kostensteigerungen in die Angebotspreise einkalkuliert. Schließt der Auftragnehmer einen Bauvertrag, der eine Stoffpreisgleitklausel beinhaltet, darf er deshalb davon ausgehen, dass er einerseits von Marktrisiken, die darin bestehen, dass Baustoffpreise steigen, entlastet wird. Andererseits muss er damit rechnen, dass Vorteile, die aus Preissenkungen resultieren, an den Auftraggeber weitergegeben werden.

Der Auftragnehmer muss jedoch ohne einen ausreichenden Hinweis nicht damit rechnen, dass er zur Vermeidung erheblicher Nachteile bei Stoffpreissenkungen unter dem Mantel einer Stoffpreisgleitklausel angehalten wird, von üblichen Kalkulationsgrundsätzen abzuweichen und seiner Kalkulation einen Preis zugrunde zu legen, der nicht mit dem Preis übereinstimmt, den er aufgrund der aktuellen Marktpreise redlicher Weise seinem Angebot zugrunde legen kann.

Eine solche Klausel wird von dem Beklagten verwendet. Nach der vorliegend verwendeten Stoffpreisgleitklausel ist bei der Berechnung der Vergütung für die der Preisgleitung unterfallenden Stoffe – unge-

achtet der vom Auftragnehmer kalkulierten und tatsächlich aufgewendeten Kosten – die Differenz zwischen dem vom Auftraggeber festgesetzten „Marktpreis“ und dem „Preis zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung“ zu berücksichtigen. Der „Preis zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung“ ist das Produkt aus dem vorgegebenen „Marktpreis“ und dem „Quotienten der Preisindizes (Monat/Jahr) der Erzeugnisse gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus bzw. der Verwendung“. Dieser Regelung liegt die Intention des Auftraggebers zugrunde, Spekulationen des Auftragnehmers zu verhindern und die Abrechnung der Leistungen zu vereinfachen. Sie führt indes dazu, dass der Auftragnehmer bei der Bildung seiner Angebotspreise nicht auf die Einkaufspreise zum Zeitpunkt seiner Angebotsabgabe abstellen kann, sondern von dem vom Beklagten festgesetzten Marktpreis auszugehen hat. Bei fallenden Stoffpreisen läuft er andernfalls Gefahr, eine geringere Vergütung als den von ihm aufgewendeten Einkaufspreis zu erhalten. Dies kann sogar dazu führen, dass er für die von ihm erbrachte Leistung keine Gegenleistung erlangt, was das nachfolgende vereinfachte Rechenbeispiel (ohne Berücksichtigung der Selbstbeteiligungen) veranschaulicht.

Setzt der Auftraggeber einen (realistischen) Marktpreis von 1.000 € fest und fällt dieser Preis bis zum Zeitpunkt der An-



gebotsabgabe auf 500 €, so erhält der Auftragnehmer – unterstellt der „Stoffpreis“ bleibt bis zum Einbau gleich – bezogen auf diesen Stoff keine Vergütung, wenn er – wie üblich – mit dem bei Angebotsabgabe aktuellen „Preis“ kalkuliert. Von seiner so kalkulierten Vergütung ist nämlich nach der vorgegebenen Berechnungsmethode die Differenz zwischen dem von dem Auftraggeber festgesetzten Marktpreis in Höhe von 1.000 € und dem Preis zum Zeitpunkt des Einbaus in Höhe von 500 € in Abzug zu bringen, so dass sich in den betroffenen Leistungspositionen die zu zahlende Vergütung um den vollständigen kalkulatorischen Ansatz für den Stoff verringert.

An der Beurteilung der Klausel als überraschend ändert auch nichts, dass der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. Informationen über die Tragweite und die Konsequenzen der HVA B StB-Stoffpreisgleitklausel veröffentlicht hat. Durch diese Mitteilungen ist nicht gewährleistet, dass europaweit sämtliche – auch mittel-

ständischen und kleinen – Bieter hinreichend gewarnt sind.

Die durch die fehlende Einbeziehung der Stoffpreisgleitklausel betreffend die Herabsetzung der Vergütung wegen „Minder aufwendungen“ entstandene Regelungslücke kann nicht im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung gemäß §§ 157, 133 BGB gefüllt werden. Zwar ist grundsätzlich eine ergänzende Vertragsauslegung vorzunehmen, wenn sich eine durch Unwirksamkeit einer Klausel entstandene Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge völlig einseitig zu Gunsten des Vertragspartners des Verwenders verschiebt. Das gilt auch, wenn eine Klausel wie hier nicht Vertragsbestandteil geworden ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, kann indes dahinstehen. Die ergänzende Vertragsauslegung setzt nämlich voraus, dass sich Anhaltspunkte dafür

finden lassen, wie die Vertragsparteien den Vertrag gestaltet hätten, wenn ihnen die nicht bedachte Unwirksamkeit der Klausel bewusst gewesen wäre. Kommen dagegen unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht, ohne dass erkennbar ist, welche die Vertragsparteien gewählt hätten, sind die Gerichte zu einer ergänzenden Vertragsauslegung weder in der Lage noch befugt.

So liegt der Fall hier. Es ist zwar davon auszugehen, dass die Vertragsparteien gewollt haben, dass der Beklagte an Kosteneinsparungen aufgrund gesunkener Betonstahlpreise teilhaben sollte. Jedoch lässt sich nicht feststellen, unter welchen Voraussetzungen (tatsächliche Einsparungen, fahrlässig nicht genutzte Einsparungsmöglichkeiten oder die objektiv bestehende Möglichkeit von Einsparungen) und in welcher Höhe (nach den tatsächlichen Einsparungen berechnet oder indexbasiert abstrakt berechnet) die Vergütung herabzusetzen sein sollte.

QUELLE: HANDWERKSLUPE.DE

Ihre Metallbau-Fachbetriebe und Partner

Ansprechpartner für Innungsfragen
Obermeister R. Theunissen
Tel. 028 01.70 50 40

Lehnert Hydraulik GmbH
Reparatur und Service von Hydraulik-Komponenten
komplette Hydraulik Aggregate nach Kundenwunsch
 Am Schornacker 9 · 46485 Wesel
 Tel. 02 81/2 06 16-0 · Fax 02 81/2 06 16-10
 www.lehnert-hydraulik.de · info@lehnert-hydraulik.de

U. & N. Schmitz GmbH & Co. KG
 Schlosserei, Stahl-, Metall- und Fahrzeugbau
Wasserstrahlschneiden im Lohn
 Robert-Bosch Straße 12 · 47475 Kamp-Lintfort · info@wasser-strahl-schneiden-nrw.de
 Tel. 0 28 42/71 06 31 · Fax 0 28 42/71 06 32 · www.wasser-strahl-schneiden-nrw.de

Handwerk wirbt Handwerk.
Kontakt: Ralf Thielen, Tel.: (0 21 83) 41 78 29
Fax: (0 21 83) 41 77 97 · r.thielen@image-text.de
 Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen

Ironworkers
 "Was hat das?"
 BEI UNS BEKOMMEN SIE ALLES AUS EINER HAND
Leistungen:
 ■ Schweißfachbetrieb nach EN1090-2EXC2
 ■ Stahlbau-Metallbau
 ■ Glasbau
 ■ Anlagen / Montage-Demontage
 inkl. Nebenleistungen wie Stahl, Betonarbeiten, Korrosionsschutz / Beschichtungen
Steel Box GmbH
 Nelkenstraße 55a
 46569 Hünxe
 TEL: 0 28 56 - 91 85 82
 FAX: 01 60 - 99 60 34 17
 EMAIL: info@steel-box.de
WWW.STEEL-BOX.DE

Fritz Fackert GmbH & Co. KG · Fackert Spezialarmaturen GmbH
 Heinrich-Hertz-Str. 39
 47445 Moers
 TEL: +49 (0) 28 41 - 3 98 47-00
 FAX: +49 (0) 28 41 - 3 98 47-47
 TEL: +49 (0) 28 41 - 3 98 43-00
 FAX: +49 (0) 28 41 - 3 98 43-49
Zerspanen, Schweißen, Umformen hochwertiger Edelstähle, Titan-PD-Legierungen und NE-Metalle
Spezialarmaturen für den weltweiten Markt im Bereich der Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik
info@fackert-moers.de · **www.fackert-moers.de**

Kündigung wegen einer Covid-19-Quarantäne

Das Arbeitsgericht Köln hat die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses für unwirksam erklärt, die ein Arbeitgeber aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne gegenüber seinem Arbeitnehmer ausgesprochen hatte.

Der Arbeitnehmer befand sich auf telefonische Anordnung des Gesundheitsamts im Oktober 2020 als Kontaktperson des positiv auf Covid-19 getesteten Bruders seiner Freundin in häuslicher Quarantäne. Hierüber informierte der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber, einen kleinen Dachdeckerbetrieb. Der Arbeitgeber bezweifelte die Quarantäneanordnung



und vermutete, der Arbeitnehmer wolle sich lediglich vor der Arbeitsleistung „drücken“. Er verlangte eine schriftliche Bestätigung des Gesundheitsamtes, die der Arbeitnehmer auch beim Gesundheitsamt telefonisch einforderte. Als diese schriftliche Bestätigung des Gesundheitsamtes auch nach mehreren Tagen noch nicht vorlag, kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis.

Die 8. Kammer des Arbeitsgerichts Köln hat der Kündigungsschutzklage stattgegeben. Zwar fand das Kündigungs-

schutzgesetz keine Anwendung, so dass der Arbeitgeber grundsätzlich keinen Kündigungsgrund für die Rechtswirksamkeit einer fristgerechten Kündigung vor Gericht darlegen muss. Das Gericht sah die Kündigung jedoch als sittenwidrig und treuwidrig an. Der Arbeitnehmer habe sich lediglich an die behördliche Quarantäneanordnung gehalten. Erschwerend kam nach Auffassung des Gerichts hinzu, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer ausdrücklich aufgefordert hatte, entgegen der Quarantäneanweisung im Betrieb zu erscheinen.

Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

URTEIL VOM 15.4.2021, 8 CA 7334/20

Kurzarbeit Null kürzt den Urlaub

Eine Verkaufshilfe war seit 2011 in einem Betrieb der Systemgastronomie beschäftigt und dort in einer Drei-Tage-Woche in Teilzeit tätig. Vereinbarungsgemäß standen ihr pro Jahr 28 Werktage bzw. umgerechnet 14 Arbeitstage Urlaub zu.

Ab dem 1. April 2020 galt für die Mitarbeiterin infolge der Corona-Pandemie von April bis Dezember wiederholt Kurzarbeit Null. In den Monaten Juni, Juli und Oktober 2020 bestand diese durchgehend. Im August und September 2020 hatte die der Arbeitgeber ihr insgesamt 11,5 Arbeitstage Urlaub gewährt. Die Mitarbeiterin war jedoch der Ansicht, die Kurzarbeit habe keinen Einfluss auf ihre Urlaubsansprüche, denn konjunkturbedingte Kurzarbeit erfolge nicht auf Wunsch des Arbeitnehmers, sondern im Interesse des Arbeitgebers. Kurzarbeit sei auch keine Freizeit. Auch könne die Arbeitgeberin die Kurzarbeit jederzeit kurzfristig vorzeitig beenden, weswegen es ihr an einer Planbar-

keit der freien Zeit fehle. Die Mitarbeiterin war deshalb der Meinung, dass ihr für das Jahr 2020 der ungekürzte Urlaub von 14 Arbeitstagen zustehe. Der Arbeitgeber war jedoch anderer Meinung denn mangels Arbeitspflicht während der Kurzarbeit Null entstünden keine Urlaubsansprüche. Die Mitarbeiterin habe deshalb den Urlaubsanspruch für 2020 bereits vollständig erfüllt.

Die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf hat die Klage ebenso wie das Arbeitsgericht Essen abgewiesen. Aufgrund der Kurzarbeit Null in den Monaten Juni, Juli und Oktober 2020 hat die Klägerin in diesem Zeitraum keine Urlaubsansprüche gemäß § 3 Bundesurlaubsgesetz erworben. Der Jahresurlaub 2020 steht ihr deshalb nur anteilig im gekürzten Umfang zu. Für jeden vollen Monat der Kurzarbeit Null war der Urlaub um 1/12 zu kürzen. Im Hinblick darauf, dass der Erholungsurlaub bezweckt, sich zu erholen, setzt dies eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus. Da während der Kurzarbeit die beiderseitigen

Leistungspflichten aufgehoben sind, werden Kurzarbeiter wie vorübergehend teilszeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt, deren Erholungsurlaub ebenfalls zu kürzen ist.

Dies entspricht dem Europäischen Recht, weil nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs während Kurzarbeit Null der europäische Mindesturlaubsanspruch aus Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG nicht entsteht. Das deutsche Recht enthält dazu keine günstigere Regelung. Weder existiert diesbezüglich eine spezielle Regelung für Kurzarbeit noch ergibt sich etwas anderes aus den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes. Insbesondere ist Kurzarbeit Null nicht mit Arbeitsunfähigkeit zu vergleichen. An alledem hat der Umstand, dass die Kurzarbeit der Klägerin durch die Corona-Pandemie veranlasst ist, nichts geändert.

LANDEsarbeitsgericht DÜSSELDORF,
URTEIL VOM 12.03.2021 – 6 SA 824/20



Ist eine fristlose Kündigung während der Probezeit möglich?

Soweit ein wichtiger Grund i. S. d. § 626 BGB vorliegt, kann grundsätzlich auch in der Probezeit eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden.

Da es bei einer außerordentlichen Kündigung unzumutbar sein muss, das Arbeitsverhältnis bis zum Ende der Kündigungsfrist aufrecht zu erhalten, müssen besonders schwer wiegende Vorkommnisse vorliegen. Denn die außerordentliche oder auch fristlose Kündigung ist ein Notfallmittel, welches es dem Arbeitgeber, aber auch dem Arbeitnehmer ermöglichen soll, jederzeit das Arbeitsverhältnis zu beenden, wenn eine Weiterbeschäftigung unzumutbar ist. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einer

fristlosen Kündigung während des regulären Arbeitsverhältnisses.

Damit eine fristlose Kündigung wirksam wird, muss sie natürlich gerechtfertigt sein. Als Gründe können hierbei unter anderen angeführt werden:

- » Beleidigung des Arbeitgebers, Ausländerdiskriminierung,
- » regelmäßige Unpünktlichkeit trotz mehrfacher Abmahnung,
- » eigenmächtiger Urlaubsantritt,
- » sexuelle Belästigungen,
- » tätliche Auseinandersetzungen im Betrieb,
- » Straftaten bei der Arbeit, oder außerhalb des Arbeitsverhältnisses, wenn sie sich auf das Arbeitsverhältnis auswirken,

- » Verstöße gegen das Wettbewerbsverbot,
- » Diebstahl, Unterschlagung und sonstige Straftaten gegen das Firmeneigentum,
- » mehrmalige Arbeitsverweigerung,
- » Arbeitszeitbetrug,
- » exzessive und unzulässige Verwendung von firmeneigenen Internet.

Eine Probezeit muss von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht zwingend vereinbart werden. Ist dies geschehen, so darf die Probezeit eine Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Während dieser Zeit gelten spezielle, verkürzte Kündigungsfristen für eine ordentliche Kündigung, in der Regel 2 statt 4 Wochen. Die Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes sind während der vereinbarten Probezeit in der Regel nicht anwendbar.

+++ Transporter Verkauf +++ Rundum-Service +++ Originalteile +++ Anhänger +++ Auflieger +++

Günstige gebrauchte Transporter bei Nühlen!

Sprinter? Citan? Vito?
Wir haben Ihren Transporter zu Top-Konditionen.

Ihr Ansprechpartner für den Transporter-Kauf:

Herr Ali Ceylan

☎ 02841 907-555

✉ ali.ceylan@autohaus-nuehlen.de



NÜHLEN

Hans Nühlen GmbH & Co. KG

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

47441 Moers, Ruhrorter Straße 10, www.autohaus-nuehlen.de

Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Arbeitgeber trägt das Betriebsrisiko auch in der Pandemie

Die Klägerin war seit dem 1.4.2016 bis zum 30.4.2020 bei der Beklagten, die eine Spielhalle betreibt, als Spielstättenmitarbeiterin zu einem Stundenlohn von 9,35 Euro brutto beschäftigt. Pandemiebedingt war die Beklagte zunächst auf Grund behördlicher Allgemeinverfügung gezwungen, ihren Betrieb ab dem 16.3.2020 zu schließen.

Kurze Zeit später untersagte § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 22.3.2020 den Betrieb von Spielhallen. Bei Aufrechterhaltung des Betriebs hätte die Klägerin nach Maßgabe des Dienstplans im Monat April 2020 insgesamt 62 Stunden gearbeitet. Da das Arbeitsverhältnis der Klägerin aufgrund ihres Eintritts in den Ruhestand am 1.5.2020 endete, bezog sie kein Kurzarbeitergeld. Die Beklagte hatte für den Zeitraum März und April 2020 staatliche Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 15.000 Euro erhalten.

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage u.a. Annahmeverzugslohn für 62 ausgefallene Arbeitsstunden im Monat April 2020. Sie hat gemeint, dass die Arbeitgeberin auch in der Pandemie das Betriebsrisiko



trage. Die Beklagte hingegen vertritt die Auffassung, dass der Lohnausfall zum allgemeinen Lebensrisiko der Klägerin gehöre, weil ihr auf Grund der behördlich angeordneten bzw. veranlassten Betriebsschließung die Annahme der Arbeitskraft der Klägerin nicht möglich war.

Die 8. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf hat der Klägerin ebenso wie das Arbeitsgericht Wuppertal die Vergütung für die ausgefallenen 62 Arbeitsstunden in Höhe von insgesamt 666,19 Euro brutto – bestehend aus Grundvergütung, Nacht- und Sonntagszuschlägen für die geplanten Schichten – zugesprochen. Dies folgt aus § 615 Satz 1 BGB i.V.m. § 615 Satz 3 BGB, weil die Beklagte sich im Verzug mit der Annahme der Arbeitsleistung befand. Nach der gesetzlichen Wertung des § 615 Satz 3 BGB trägt der Arbeitgeber das Betriebsrisiko. Dies sind Ursachen, die von außen auf den Betrieb einwirken und die Fortführung des Betriebs verhindern.

Nach der bisherigen Rechtsprechung erfasst dies auch Fälle höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Erdbeben, Überschwemmungen oder extreme Witterungsverhältnisse. Um ein solches Ereignis handelt es sich bei der aktuellen Pandemie. Dass die durch die CoronaSchVO bedingte staatliche Schließung dieses Risiko zu Lasten der Spielhalle verwirklichte, ändert daran nichts. Auch eine durch eine Pandemie begründete Betriebsschließung rechnet zum Betriebsrisiko i.S.v. § 615 Satz 3 BGB. Es ist mangels klarer Abgrenzbarkeit nicht darauf abzustellen, ob diese Schließung eine gesamte Branche, die zunächst als solche abzugrenzen wäre, oder nur einzelne Betriebe dieser Branche, ggfs. bundesweit, nur in einzelnen Ländern oder aber örtlich begrenzt erfasst. Deshalb kann nicht auf die Reichweite des behördlichen Verbots abgestellt werden. Ein Fall, in dem die Klägerin ihre Arbeitskraft überhaupt nicht mehr verwerten konnte, was ggfs. zu deren allgemeinen Lebensrisiko gehört, war nicht gegeben.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.

LANDEsarbeitsGERICHT DÜSSELDORF,
URTEIL VOM 30.3.2021 – 8 SA 674/20

**Mode gesucht –
Murks bekommen?**

Die Suchmaschine für regionale Innungsbetriebe
Mit uns finden Sie den Meisterbetrieb in Ihrer Nähe!

meisterfirma.de
...finde deinen Meister!

**UNTERSTÜTZUNG IN SACHEN
ENERGIEEFFIZIENTE PLANUNG?**

PROFESSIONELLE UND VERTRAULICHE BERATUNG,
SPEZIELL FÜR DAS BAUHANDWERK: WATTWENIG.DE

Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gern:
Tel. 0281 / 854 98 09

 **wattwenig**

Regress des Arbeitgebers bei fremdverschuldeten Unfall des Arbeitnehmers

Entgeltfortzahlung

Ein Verkehrsunfall hat oftmals zur Folge, dass die beteiligten Personen nach dem Unfall aufgrund erlittener Verletzungen ihrer Arbeitstätigkeit nicht nachgehen können. Sie sind arbeitsunfähig und müssen dies durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gegenüber ihrem Arbeitgeber nachweisen.

Fällt die Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers nach einem Unfall wegen der hierdurch verursachten Arbeitsunfähigkeit aus, so ist der Arbeitgeber gem. § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) grundsätzlich verpflichtet, für die Dauer von 6 Wochen seinem Arbeitnehmer den Lohn weiterzuzahlen. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltfortzahlung entfällt ausnahmsweise nur dann, wenn er seine Arbeitsunfähigkeit durch besonders leichtfertiges oder gar mutwilliges Verhalten selbst verschuldet hat, z.B. wenn ein Unfall auf übermäßigem Alkoholgenuss beruht oder die bei einem Verkehrsunfall erlittenen Verletzungen darauf zurückzuführen sind, dass entgegen § 21 a StVO der Sicherheitsgurt nicht angelegt wurde.

In einem Entgeltfortzahlungsfall sollte der Arbeitgeber aber auch immer prüfen, ob eventuell ein Verschulden eines Dritten die



Arbeitsunfähigkeit seines Arbeitnehmers verursacht hat. In einem solchen Fall geht der Anspruch des verletzten Arbeitnehmers auf Ersatz seines Erwerbsschadens gem. § 6 EFZG auf den Arbeitgeber insoweit über, als dieser für die Dauer des Lohnfortzahlungszeitraums das Arbeitsentgelt weiterzahlt und darauf entfallende Sozialversicherungsbeiträge abführt. Der geschädigte Arbeitnehmer hat damit für die Dauer der Entgeltfortzahlung keinen eigenen Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger hinsichtlich seines Erwerbsschadens. Der Schadenersatzanspruch geht vielmehr mit Leistung der Entgeltfortzahlung kraft Gesetzes automatisch auf den Arbeitgeber über. Dieser kann nun einen Regressan-

spruch gegen den Unfallverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung in Höhe der geleisteten Zahlung geltend machen.

Wenn also im Fall eines Verkehrsunfalles eines Arbeitnehmers und daraus resultierender Arbeitsunfähigkeit das Arbeitsentgelt fortgezahlt wird, sollte sich deshalb nicht nur für den Arbeitnehmer hinsichtlich seiner Schadenersatzansprüche (Schmerzensgeld, Heilbehandlungskosten, vermehrte Bedürfnisse, Haushaltsführungsschaden), sondern auch für den Arbeitgeber die Frage stellen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Unfallgegner für die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers verantwortlich ist. Insoweit hat der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber auch eine Mitteilungspflicht. Gemäß § 6 Abs. 2 EFZG hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruches erforderlichen Angaben zu machen, so dass der Arbeitgeber in die Lage versetzt wird, sich den geleisteten Entgeltfortzahlungsbetrag vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung zurückzuholen. Dabei ist dem Arbeitgeber der gezahlte Bruttolohn zzgl. des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung zu erstatten. Hinzuzurechnen sind gegebenenfalls noch das anteilige Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld.

QUELLE: RA LSK – STRALSUND

Aktenarchivierung
Aktenvernichtung **Schiffer**
GmbH

Befreien Sie sich von Ihren Aktenbergen!

...durch sichere Archivierung
oder zuverlässige
Aktenvernichtung

Tel. 0 28 32.97 48 505 | www.aktenvernichtung-schiffer.de

TENHAGEN · GRÜNSTEIDL
Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Steuerberatung
Betriebswirtschaftliche Beratung

Unsere Kanzlei bietet kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Privatpersonen umfassende Dienste in allen Steuer-, Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten.

Philipp-Reis-Str. 7-9 · 46485 Wesel · Tel.: 0281 206182-0
Fax: 0281 206182-50 · info@te-gr.de · www.te-gr.de

Corona-Infektionen – meldepflichtiger Versicherungsfall

Aktuell erreichen die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen vermehrt Fragen, ob Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 meldepflichtige Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten sind.

Ihr Spitzenverband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), erklärt hierzu: Bei einer Erkrankung an COVID-19 kann es sich um einen Arbeits-/Schulunfall oder eine Berufskrankheit (BK) handeln. Sind Beschäftigte erkrankt und gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sie sich bei der Arbeit infiziert haben, sollten sie ihren Arbeitgeber oder ihre Arbeitgeberin informieren.

Arbeitgebende, Krankenkassen sowie Ärztinnen und Ärzte müssen COVID-19-Fälle der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse unter folgenden Voraussetzungen melden:

- » der oder die Versicherte ist an COVID-19 erkrankt
- » eine Infektion mit SARS-CoV-2 ist nachgewiesen
- » bei der Arbeit oder in der Schule kam es zu einem intensiven Kontakt mit einer infizierten Person oder einem größeren



Infektionsausbruch

- » Bei Beschäftigten im Gesundheitswesen, in der Wohlfahrtspflege und in Laboren ist eine Berufskrankheit anzuzeigen. Hierfür stellen die Unfallversicherungsträger und die DGUV ein eigenes Formular zur Verfügung.
- » Bei Beschäftigten in anderen Branchen kann eine Erkrankung an COVID-19 ein Arbeitsunfall sein. Meldepflichtig ist dieser, wenn die Erkrankung zu einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Tagen oder zum Tode geführt hat.

Was aber, wenn die Infektion mit dem Coronavirus zunächst symptomlos oder milde verläuft? Wie auch sonst bei leichten Unfällen oder Erkrankungen gilt in diesem Fall die Empfehlung: Alle Tatsachen,

die mit der Infektion zusammenhängen, sollten im Verbandbuch des Unternehmens oder der Einrichtung dokumentiert werden. Kommt es nach einiger Zeit doch noch zu einer schweren Erkrankung, helfen diese Daten der Unfallkasse oder Berufsgenossenschaft bei ihren Ermittlungen. Eine spätere Meldung steht der Anerkennung als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nicht entgegen.

Erhalten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine Unfallmeldung oder BK-Verdachtsanzeige klären sie automatisch selbst, ob es sich um einen Versicherungsfall handelt. Weitere Anträge müssen nicht gestellt werden.

Kommt es zu einer hohen Zahl von Infektionen sollte der Präventionsdienst der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse auch dann eingeschaltet werden, wenn alle Infektionen symptomlos verlaufen. Die Unfallversicherungsträger ermitteln dann, ob die Arbeitsbedingungen bei der Verbreitung des Virus möglicherweise eine Rolle gespielt haben. Sie geben auf dieser Grundlage Hinweise, wie Betriebe und Einrichtungen weitere Infektionen verhüten können.

QUELLE: DGUV

Ihre Tischler-Fachbetriebe und Partner

OSTERMANN

SERVICE, VIELFALT UND TEMPO

Unser Ziel ist es, Ihnen die Arbeit so einfach wie möglich zu machen. Neben Europas größtem Kantensortiment liefern wir eine breite Palette an Produkten für den modernen Möbel- und Innenausbau. Und weil es im Handwerk immer schnell gehen muss, werden bei uns alle bis 16 Uhr bestellten Lagerartikel noch am selben Tag versendet.

www.ostermann.eu





Bewerbungsstart für den Corporate Health Award

Sonderpreis „Gesundes Handwerk“ für Betriebliches Gesundheitsmanagement im Handwerk

Gerade in diesen Zeiten spielt das Handwerk eine besondere Rolle: Während des Lockdowns halten die Betriebe mit ihrer Arbeit die Gesellschaft am Laufen und meistern gleichzeitig die Herausforderung, für ihre Mitarbeitenden pragmatische und flexible Lösungen zum Gesundheitsschutz umzusetzen.

Dabei sind aufgrund der Unternehmensgröße viele Themen selbstverständlich Chefsache. Die Fairness im Umgang und die traditionelle Familiennähe machen Handwerksbetriebe zu beliebten Arbeitgebern und bieten beste Voraussetzungen, die möglichst langfristige Beschäftigung der Belegschaft gesundheitsgerecht zu organisieren und zu begleiten. Viele Betriebe erkennen gerade jetzt die große Bedeutung der Gesundheit und Motivation ihrer Mitarbeiter und nehmen die in der Krise verstärkt wahrgenommene Herausforderung ernst. Ein zeitgemäßes Gesundheitsmanagement erschließt und erhält den Betrieben wertvolle Ressourcen.

Mit dem Sonderpreis „Gesundes Handwerk“ möchte der Corporate Health Award gemeinsam mit der IKK classic noch mehr Betriebe dazu ermutigen, Prozesse des betrieblichen Gesundheitsmanagements zu etablieren. Als größte deutsche Innungskrankenkasse mit mehr als drei Millionen Versicherten ist die IKK classic traditionell fest mit dem Handwerk verwurzelt. Der Sonderpreis für herausragende Handwerksunternehmen gehört zum festen Bestandteil beim bundesweiten Corporate Health Award.

Der wissenschaftlich fundierte Corporate Health Evaluation Standard CHES bildet dabei die Grundlage für Analyse- und Bewertungsprozesse im Rahmen der jährlichen Bewerbungsphase, die in diesem Jahr zum dreizehnten Mal in Folge von den Initiatoren EUPD Research und der Handelsblatt Media Group gestartet wurde. „Das Jahr 2021 hat das Handwerk vor neuen Herausforderungen gestellt. Die Anpassung der Arbeitsabläufe an die wechselnden Hygienevorschriften auf Grund der Coro-

na-Pandemie war sicher eine davon. Die besonderen Ressourcen des Handwerks, wie pragmatische Lösungen für gesundheitliche Themen zu finden, waren noch mehr gefragt. Deswegen ist es der IKK classic dieses Jahr besonders wichtig den Sonderpreis „Gesundes Handwerk“ zu verleihen“, sagt Frank Klingler, Leiter Referat betriebliche Gesundheitsförderung der IKK classic. „Handwerksunternehmen stehen vor der Herausforderung, ihre Beschäftigten trotz der körperlich fordernden Arbeit lange fit und gesund zu halten. Seit jeher werden sie dabei erfolgreich und nachhaltig von der IKK classic unterstützt. Daher freuen wir uns sehr, auch in diesem Jahr gemeinsam den Sonderpreis „Gesundes Handwerk“ auszurichten und möchten alle Unternehmen des Handwerks zur Bewerbung ermutigen“, sagt Steffen Klink, Management bei EUPD Research und Leiter des Corporate Health Awards.

Die Bewerbung um den Sonderpreis „Gesundes Handwerk“ ist bis 31. Juli möglich: <https://bit.ly/31BnFNE>

Ihre Tischler-Fachbetriebe und Partner

HOLZwerkstatt
glas torket
Tischlerhandwerk
Bannerer Feld 9 · 46569 Hünxe · Fon: 0 28 58 / 9 17 62 88 · www.holzwerkstatt-toerke.de

STIL IDEEN GLAS STAHL DESIGN HANDWERK STEIN
&
Küchen | stil.
konzept & design
Glaswerk-Küpp-Tafel
Küchengestaltung

Steinrück
Beschläge und Konzepte.
www.steinrueck.de

Holz Osmann
Ihr Partner für
den Laden- und Innenausbau
Carl Osmann GmbH · Heinestraße 29 · 46117 Oberhausen
Tel. 0208 999630 · www.holz-osmann.de

Ausbildung auf einen Blick

Neue Internetseite der Bundesagentur für Arbeit bündelt Informationen und Angebote

Die Corona-Krise darf nicht zur Ausbildungs- oder Fachkräftekrise werden. Deshalb hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) zusammen mit den Partnern in der Selbstverwaltung der BA mit einer Internetplattform ein neues digitales Angebot geschaffen.

Die Website <https://www.arbeitsagentur.de/m/ausbildungklarmachen/> richtet sich in erster Linie an Jugendliche. Sie bündelt übersichtlich an einem Ort alle wichtigen Informationen und Angebote rund um das Thema Ausbildung: von Tipps für die Berufswahl und dem Online-Berufserkundungstool „Check-U“ über das persönliche Gespräch mit der Berufsberatung – zum Beispiel per Videoberatung – bis hin zu mehr als 100.000 Ausbildungsplatzangeboten aus der BA-Jobbörse. In einer Veranstaltungsdatenbank finden die Jugendlichen



außerdem virtuelle Ausbildungsmessen, Speed-Datings und weitere (digitale) Events in ihrer Region. Ergänzt wird das Angebot von persönlichen Erfahrungsberichten und Erfolgsgeschichten von Azubis.

Daneben finden auch Arbeitgeber, Eltern und Lehrkräfte auf der digitalen Informationsplattform Hinweise und weiterführende Links. Ausbildungsbetriebe erhalten zum Beispiel alle wichtigen Informationen zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ und gelangen per Link direkt zu

den Förderanträgen. Mit einem Klick geht es auch zu den Ausbildungsseiten der Partner in der Selbstverwaltung. Die Webseite wird laufend erweitert und aktualisiert.

Unterstützung und Dienstleistungen rund um die Ausbildung erhalten Sie auch beim gemeinsamen Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Wesel und des Jobcenters Kreis Wesel unter der Hotline 0800 45555 20 (Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr) oder per E-Mail an Arbeitgeber@arbeitsagentur.de.

Arbeitsmarktexperten schauen Bäckern virtuell über die Schulter

Berufskunde live gab es kürzlich für Mitarbeitende der Agentur für Arbeit Wesel sowie Kollegen aus 9 weiteren Arbeitsagenturen und Jobcentern.

Die Handwerksbäckerei Büsch aus Kamp-Lintfort bot an zwei Tagen die Möglichkeit zu einer virtuellen Betriebsbesichtigung mit aktuellen Informationen zu den Ausbildungsberufen, die das Unternehmen anbietet und für die dieses Jahr noch Azubis gesucht werden.

Gut 100 Beratungs- und Vermittlungs-

fachkräfte nutzten die Gelegenheit und brachten ihr Wissen über die Berufe im Bäckerhandwerk in gut zwei Stunden auf den neuesten Stand. Aktuelle Kenntnisse über das breite Spektrum der Ausbildungsberufe zu haben, ist insbesondere für Berufsberater wichtig, um Jugendliche gut beraten zu können.

Geschäftsführer Norbert Büsch und Ausbildungsleiterin Jasmina Karajkovic stellten das Unternehmen mit Sitz in Kamp-Lintfort und Fachgeschäften im Rhein-Ruhr-Gebiet vor. Durch den virtuellen Blick in die Backstube wurde deutlich,

dass im Beruf des Bäckers bzw. der Bäckerin trotz Hightech das Handwerk nach wie vor eine große Rolle spielt. Zudem stellte ein Auszubildender zum Bäckereifachverkäufer aus dem 2. Jahr seinen Beruf vor. Bei dem abschließenden Austausch konnten zahlreiche Fragen geklärt werden. „Dass ein Unternehmen sich so viel Zeit nimmt, ist nicht selbstverständlich. Durch die virtuelle Form konnten sogar Kollegen aus anderen Arbeitsagenturen und Jobcentern dieses interessante Angebot nutzen“, so Dennis Konrad, Teamleiter im gemeinsamen Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Wesel und des Jobcenters Kreis Wesel.



Rund um die Uhr zur Online-Sprechstunde

In manchen Situationen ist ein persönlicher Arztbesuch schwierig – etwa dann, wenn die Praxis weit entfernt liegt oder die ersten Beschwerden jenseits der Öffnungszeiten auftreten. Auch aus Angst vor Infektionen sind Patientinnen und Patienten aktuell besonders vorsichtig. Versicherte der IKK classic können jetzt rund um die Uhr einen Termin für eine Online-Sprechstunde vereinbaren.

Ob Allgemeinmediziner oder Fachärztin: Aus 40 Behandlungsgebieten stehen Experten bei Fragen und Beschwerden für ein Behandlungsgespräch per Smartphone-App zur Verfügung. Grundlage für das innovative Versorgungsangebot ist ein Vertrag

zwischen der größten deutschen IKK und der TeleClinic GmbH, der Anfang dieses Jahres in Kraft getreten ist.

Für die Online-Behandlung können die Nutzer zunächst eine App herunterladen und sich dort einmalig mit ihren persönlichen Daten sowie der Krankenkassenkarte registrieren. Die Abrechnung erfolgt dann direkt über die IKK classic, sodass die Versicherten keine Belege einreichen oder eine Kostenerstattung veranlassen müssen. Vor jedem digitalen Arztbesuch wird dann ein kurzer Fragebogen ausgefüllt, je nach Indikation meldet sich binnen 30 Minuten der entsprechende Experte mit einem Terminvorschlag. In dem Video-Gespräch werden dann die Beschwerden und die entsprechende Behandlung besprochen. Das Angebot der TeleClinic umfasst aktuell 40 Behand-

lungsgebiete (beispielsweise Allgemeinmedizin, Hautkrankheiten, Frauengesundheit oder chronische Krankheiten wie Diabetes oder Asthma) und wird ständig erweitert.

So stehen die medizinischen Experten inzwischen auch zu Fragen rund um das Coronavirus zur Verfügung und können während der Online-Visite Symptome abklären oder die Patienten zur Impfung beraten. Alle Dokumente werden in der App der TeleClinic hinterlegt und können bei Bedarf erneut abgerufen werden. Auch das Ergebnis des Behandlungsgesprächs wird in allgemeinverständlicher Sprache aufbereitet und datenschutzkonform gespeichert.

Mehr Informationen finden Sie unter: www.ikk-classic.de/teleclinic sowie www.teleclinic.com/versicherung/ikkclassic/

Sie suchen Auszubildende als Fachkräfte von morgen? Sie möchten Beschäftigte qualifizieren?

Der gemeinsame Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Wesel und des Jobcenters Kreis Wesel ist Ihr Ansprechpartner!

Kontakt: 0800 45555 20 (gebührenfrei)
Wesel.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Wesel

bringt weiter.

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Volksbank Niederrhein eG
 Volksbank Rhein-Lippe eG
 Volksbank Schermbeck eG

SIGNAL IDUNA bringt Inhaber-Ausfallversicherung

Meistens trifft's aus heiterem Himmel: Fällt der Chef eines Betriebes aufgrund von Krankheit oder Unfall aus, stehen die Räder oft still. Die neue Inhaber-Ausfallversicherung der SIGNAL IDUNA leistet finanziellen Ersatz.

Vor allem kleine und mittlere Handwerksbetriebe sind oft ganz auf den Inhaber zugeschnitten. Denn er ist es zumeist, der die Aufträge reinholt. Fällt er wegen einer Krankheit oder eines Unfalls länger aus, brechen für das Unternehmen schwierige Zeiten an. Sind die vorhandenen Aufträge erst abgearbeitet, werden zumeist die Folgeaufträge ausbleiben. Auf der anderen Seite laufen Betriebs- und Lohnkosten weiter. Ein existenzielles Problem.

Die Inhaber-Ausfallversicherung der SIGNAL IDUNA bietet einen finanziellen Ausgleich, um die Krisensituation nach einem unfall- oder krankheitsbedingten Ausfall des Chefs zu meistern. Der Betrieb schließt die Police für den Betriebsinhaber oder den Geschäftsführer ab. Die Versicherungssumme kann zwischen 50.000 und 400.000 Euro liegen und orientiert sich an der wirtschaftlichen



Versichert ist die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten beispielsweise nach einem Unfall. Optional hinzuversicherbar ist der Ausfall aufgrund einer Krankheit. Darüber hinaus lassen sich auch psychische Krankheiten einschließen. Leistungen fließen an den Betrieb als pauschale Erstattung auf Tagesbasis, sobald die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten mindestens 60 Prozent beträgt. Der Betrieb kann wählen, ob die Leistung 21, 42 oder 90 Tage nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt wird. Die maximale Leistungsdauer beträgt 365 Tage.

Für Betriebe, die Mitglied einer Innung oder eines Einzelhandelsverbandes sind, ist im Versicherungsschutz beitragsfrei eine Todesfallsumme von 50.000 Euro enthal-

ten. Sie wird gezahlt, wenn der Betriebsinhaber nach einem Unfall sterben sollte.

Mit den Leistungen aus der Inhaber-Ausfallversicherung kann das Unternehmen finanzielle Spitzen abfangen. So kann man beispielsweise eine Aushilfe finanzieren, die sich um Aufträge kümmert. Die Versicherungsbeiträge lassen sich zudem steuerlich als Betriebsausgaben absetzen.

Tipps der SIGNAL IDUNA: Wichtig ist, dass der Chef auch selbst Sorge dafür trägt, dass sein Betrieb im Notfall weiterlaufen kann. Dazu gehört es beispielsweise, alles Wichtige in einem zugänglichen „Notfallordner“ – analog oder digital – zu sammeln. Dazu gehören Informationen von Kunden- und Lieferantenvereinbarungen und Ansprechpartnern über Vertretungsregelungen bis hin zu Kontovollmachten, Passwörtern und Zugangs-codes.

VERSORGUNGS
WERK  Eine Selbsthilfeeinrichtung
des Handwerks

Situation des Betriebes. Sie errechnet sich aus jährlichem Umsatz und Wareneinsatz. Ist der Chef noch unter 55, lässt sich auch eine Dynamik einschließen. Vollendet der Betriebsinhaber sein 65. Lebensjahr, endet die Inhaber-Ausfallversicherung automatisch mit Ende des gleichen Versicherungsjahres.



Spendenübergabe der Kreishandwerkerschaft an das SCI

Kreishandwerksmeister Günter Bode spendete im Namen der Kreishandwerkerschaft des Kreises Wesel für das LEGO-Rampen-Projekt an den Geschäftsführer des sci Moers Karl Heinz Theußen eine Kiste LEGO-Steine, Silikon und 100 Euro.

Günter Bode wurde über den Initiativkreis Moers auf das LEGO-Rampen-Projekt der gemeinnützigen Organisation sci Moers aufmerksam. Die Idee ist es, Menschen mit Handycaps den Zugang zu Geschäften in der Innenstadt zu erleichtern und barrierefrei zu gestalten. Aus den LEGO-Steinen sollen dazu Rampen gebaut werden, die den Zutritt zu Geschäften einfacher ermöglichen.

Karl Heinz Theußen weiß die finanzielle Projektunterstützung der Kreishandwerkerschaft wirklich zu schätzen. Ebenso freut er sich sehr über die „bunte und verbindliche Unterstützung.“ Die LEGO-Steine sollen mit dem Silikon stabil und dauerhaft miteinander verbunden werden.



Freuten sich über die Spende (v.l.): Günter Bode, Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft des Kreises Wesel und Karl Heinz Theußen, Geschäftsführer des sci Moers.

Auch Sie können gerne nicht mehr bespielte LEGO-Steine für das sci Projekt spenden. Sowohl das Handwerkliche Bildungszentrum in Moers (Repelener Straße 103,

47441 Moers) als auch die Kreishandwerkerschaft des Kreises Wesel (Handwerkerstraße 1, 46485 Wesel) nehmen Ihre LEGO-Steine gerne zur Weiterleitung entgegen.

Traum gesucht Trauma bekommen?

**Die Suchmaschine für regionale Innungsbetriebe
Mit uns finden Sie den Meisterbetrieb in Ihrer Nähe!**

meisterfirma.de

...finde deinen Meister!

Innung für Elektrotechnik und Informationstechnik des Kreises Wesel

Wesel, im April 2021

Wir trauern um unser Mitglied

Alfred Eimers

Elektroinstallateurmeister

In tiefer Betroffenheit haben wir vom plötzlichen Tod unseres Handwerkskollegen Alfred Eimers erfahren.

Alfred Eimers legte am 28.10.1966 vor der Handwerkskammer in Oldenburg seine Meisterprüfung im Elektroinstallateur-Handwerk ab. Am 01.10.1968 machte er sich selbständig und trat sofort der Innung bei.

Der Betrieb wurde im Jahr 1981 in die Firma Elektrotechnik Eimers GmbH umgeschrieben und wird mittlerweile von seinem Sohn Axel mitgeleitet. Von 1978 bis 1981 und von 1983 bis 1986 war er im Gesellenprüfungsausschuss als stellvertretender Meisterbeisitzer tätig. Am 08.05.2007 erhielt Alfred Eimers die Ehrenmedaille des Fachverbandes Elektro- und Informationstechnische Handwerke NRW und eine Ehrenurkunde der Handwerkskammer Düsseldorf für die langjährige und erfolgreiche Aktivität als Ausbildungsbetrieb.

Mit Alfred Eimers verliert das Kreis Weseler Handwerk einen geschätzten und um die Ausbildung junger Menschen engagierten Kollegen. Wir werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten und sprechen seiner Familie unsere aufrichtige Anteilnahme aus.

Günter Bode

Kreishandwerksmeister

Harry Hüther

Obermeister

Ass. Holger Benninghoff

Geschäftsführer

Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Wesel

Wesel, den 10. Mai 2021

Wir haben die traurige Nachricht erhalten, dass unser Kollege

Maler- und Lackierermeister

Günter Lemm

Voerde-Friedrichsfeld

am 1. Mai 2021 im Alter von 87 Jahren verstorben ist.

Günter Lemm legte seine Prüfung als Maler- und Lackierermeister im September 1962 ab und gründete 1963 den Malerbetrieb Lemm. Als Ausbilder ermöglichte er vielen Auszubildenden den Weg ins Berufsleben. Im Jahr 2012 erhielt unser Innungsmitglied den „Goldenen Meisterbrief.“

Mit dem Verstorbenen verlieren wir einen geschätzten und treuen Innungs-Kollegen.

Wir werden Günter Lemm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl und unsere Gedanken gelten seiner Familie.

Maler-Innung des Kreises Wesel

Günter Bode

Kreishandwerksmeister

Ass. Holger Benninghoff

Geschäftsführer

Ihre Fachbetriebe der KFZ-Innung Niederrhein



wolters
Nutzfahrzeuge

Kalkar
Geldern
Bocholt
Krefeld

Der Lösungsanbieter



IVECO



info@wolters-nutzfahrzeuge.de

www.wolters-gruppe.de

wolters_nutzfahrzeuge

Wolters Nutzfahrzeuge GmbH

NÜHLEN



Hans Nühlen GmbH & Co. KG – www.autohaus-nuehlen.de
Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

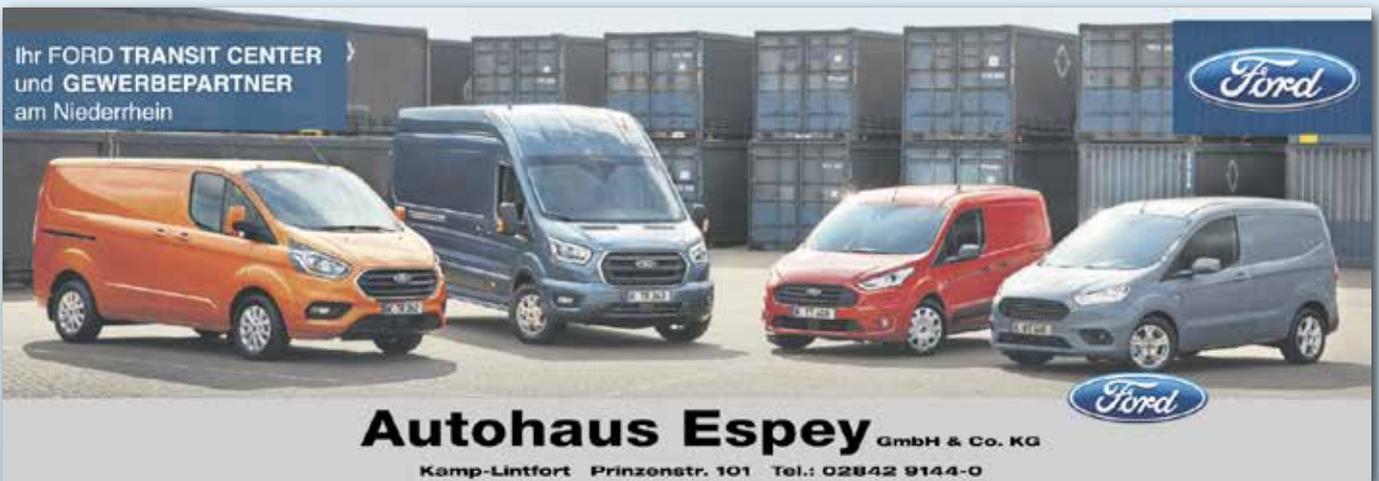
Jürgens Kleine Werkstatt & Schilder



Jürgen Wollny
Krengelstr. 111 • 46539 Dinslaken
KFZ-Meisterbetrieb Tel.: 0 20 64 -970 82 88

- Wartung & Service
- Reparaturen aller Art
- TÜV/AU im Haus
- Klimaanlagen-Service
- Unfallinstandsetzungen
- Smart-Repair
- Reifendienst
- Fahrzeugpflege
- Autoglas
- Aufkleber
- Beschriftungen & Schilder
- excl. Fahrzeugdesign

Ihr FORD TRANSIT CENTER
und GEWERBEPARTNER
am Niederrhein



Autohaus Espey

GmbH & Co. KG
Kamp-Lintfort Prinzenstr. 101 Tel.: 02842 9144-0

Rat gesucht – Rad bekommen?

Die Suchmaschine für regionale Innungsbetriebe
Mit uns finden Sie den Meisterbetrieb in Ihrer Nähe!

meisterfirma.de

...finde deinen Meister!

Ihre Fachbetriebe „Rund um den Bau“

Bauunternehmung
MÜLLER
 seit 1968
 Bauunternehmung Müller GmbH & Co. KG | Rheinberger Straße 71 | 46519 Alpen
 Tel.: 02802 / 2328 | info@mueller-alpen.de | www.mueller-alpen.de

Die Suchmaschine für regionale Innungsbetriebe
 Mit uns finden Sie den Meisterbetrieb in Ihrer Nähe!

meisterfirma.de
 ...finde deinen Meister!

Printprodukte für Innungsmitglieder
IHRE GESCHÄFTSAUSSTATTUNG

IHR FIRMENNAME
 HIER KÖNNTE IHR SLOGAN STEHEN

z.B. hochwertiges Briefpapier:
2500 Stück
 inkl. Gestaltung für nur
€189,-

Briefpapier · Visitenkarten · Angebotsmappen
 Briefumschläge · Schreibblöcke · Schreibtischunterlagen

Mehr Informationen unter: www.image-text.de oder www.druck-optimat.de

Ihre Dachdecker-Fachbetriebe

KB Bedachungs GmbH
 Klaus Brinks Dachdeckermeister



Kurt-Schumacher-Straße 255 · 46539 Dinslaken
 Tel (020 64) 82 65 91 Internet:
 Fax (020 64) 82 65 92 www.KB-Bedachung.de

- Bedachungen
- Fassadenbau
- Bauklempnerei
- Kranverleih
- Dachbegrünung
- Balkone
- Kamine
- und noch vieles mehr...

Ein Janssen-Prinzip:
Mehr.



Der Fach-Großhandel für Dachdecker-Profis.

Janssen
 Das Dach - unser Fach.

www.janssen-dach.de Mönchengladbach | Duisburg | Brühl | Dortmund

Ihre SHK-Fachbetriebe und Partner

MöLEKEN
 Der technische Gebäudeausrüster

Tel.: 02064 4750-0 info@gerhard-moelleken.de Otto-Lilienthal-Straße 30
 Fax: 02064 4750-50 www.gerhard-moelleken.de 46539 Dinslaken

Sanitär ■ Heizung ■ Elektro ■ SAT-Anlagen ■ Wohnungs-Sanierung: Alles aus einer Hand

Der beste Platz für Ihre Anzeige.
Kontakt: Ralf Thielen (02183) 417829



Heizungsstörung?
 Wasserleitungsrohrbruch?
 Abflussverstopfung?

Wir helfen Ihnen gerne –
 auch außerhalb unserer
 Geschäftszeiten.

Schweers
 SANITÄR · HEIZUNG · KLIMA

Telefon (0 28 01) 8 23
schweers-xanten.de

Heinz Schweers GmbH & Co. KG · Südwall 41-43 · 46509 Xanten

 MEISTER DER ELEMENTE